

# Einzelhaltung von Kälbern

Die Haltung von Kälbem in Einzeliglus, -hütten oder -boxen (fortan als Iglus bezeichnet) ist relativ weit verbreitet. Alle gesetzlichen (Tier- und Gewässerschutz) und je nach Ausrichtung des Betriebes andere relevanten Vorgaben (Label, RAUS (Regelmässiger Auslauf), etc.) einzuhalten, ist eine Herausforderung. Das vorliegende Merkblatt beschränkt sich auf Aussagen zur Haltung.

### Kälber: Geburt bis 14 Tage alt

- Kälber: Ab 15. Lebenstag
- ❖ dürfen bis zum Alter von vier Monaten nicht angebunden gehalten werden
- müssen sich im Iglu ungehindert drehen können
- \* müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben<sup>1</sup>
- dürfen in Iglus gehalten werden, welche nicht über einen dauernden Zugang zu einem Gehege verfügen
- Die Iglus dürfen in geschlossenen Gebäuden aufgestellt sein.
- sind bis zum Alter von vier Monaten in Gruppen zu halten (sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist), ausser sie werden einzeln in Iglus gehalten mit dauerndem Zugang (24 Std./Tag) zu einem Gehege im Freien<sup>2</sup>

#### Tierschutz



Dieses Kalb ist höchstens 14 Tage alt. Der Tierschutz fordert keinen dauernden Zugang zu einem freien Gehege in den ersten 14 Tagen.





Jedes Kalb verfügt über einen Auslauf und hat Sichtkontakt zu den Artgenossen.

Bild: Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Die Iglus sind so einzurichten, dass die Kälber Sichtkontakt zueinander haben.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Fläche des Auslaufs muss so bemessen sein, dass sich das Kalb frei drehen kann. "Im Freien" ist dann eingehalten, wenn die Kälber frische Luft und Kontakt zur Aussen- bzw. Umwelt haben. Werden die Iglus inkl. Auslauf zusätzlich mit einem Unterstand überdacht, muss dieser auf mindestens drei Seiten offen sein und der Auslauf darf nicht gegen die geschlossene Seite ausgerichtet sein. Sind drei Seiten des Unterstandes geschlossen, müssen die Iglus am vorderen Rand des Unterstandes so platziert werden, dass die Kälber freie Sicht auf drei Seiten haben.



### Kälber: Geburt bis 14 Tage alt Kälber: Ab 15. Lebenstag

- ❖ Im Kanton Graubünden müssen die Iglus auf einem dichten Boden (Beton) platziert werden und in eine abflusslose Grube (z.B. Güllegrube) entwässert werden.
- **Set of the Estimate Set o**
- ★ Kälberhütten ohne Auslauf für Kälber unter zwei Wochen, welche über eine dichte Wanne verfügen, müssen nicht auf einem dichten Boden platziert werden und müssen ebenfalls nicht in eine abflusslose Grube entwässert werden.
- Der permanente Auslauf muss dicht (Beton) und das Gefälle so gestaltet sein, dass keine Flüssigkeit in die Umgebung abfliessen kann. Die Fläche muss in eine abflusslose Grube (z.B. Güllegrube) entwässert werden.

#### Gewässerschutz



Bild: Producthsheet-Trio-Easy-clean-DE.pdf (topcalf.de)

Der herausnehmbare Güllebehälter aus Edelstahl fängt den Harn auf. Die Hütte muss daher nicht auf einem dichten Bodenbelag stehen.



Das Iglu und der Auslauf befinden sich auf einem dichten Bodenbelag. Die Entwässerung dieser Fläche hat in eine abflusslose Grube zu erfolgen.

Bild: Plantahof



RAUS	<ul> <li>RAUS ist grundsätzlich ein freiwilliges Tierwohlprogramm. Je nach betriebsindividueller Ausrichtung (Bio, Label, etc.) muss RAUS für das Einhalten der Richtlinien erfüllt werden.</li> <li>Damit die RAUS-Anforderungen eingehalten werden, wird eine minimal erforderliche ungedeckte Fläche benötigt. Diesbezüglich gilt es zu erwähnen, dass vom 1. März bis 31. Oktober sonnenexponierte Auslaufflächen und damit auch die Gehege der Kälberiglus zu 100% beschattet werden dürfen.</li> <li>Gemäss Direktzahlungsverordnung müssen die RAUS-Bestimmungen für Kälber ab dem 11. Lebenstag eingehalten werden. Im Kanton GR besteht diesbezüglich die Sonderregelung, dass dies für Kälber ab dem 15. Lebenstag gilt.</li> </ul>
Bioverordnung	<ul> <li>Die RAUS-Bestimmungen müssen eingehalten werden.</li> <li>Die Haltung von Kälbern in Einzelboxen (ohne Auslauf) ist nur bis zum Alter von einer Woche erlaubt.</li> </ul>
Bio Suisse	Es gelten die gleichen Bestimmungen wie nach Bioverordnung. Zusätzlich gilt:  Die Anbindehaltung ist für Kälber bis zum Alter von 160 Tagen verboten.  Die Haltung der Kälber in Einzeliglus ist bis maximal acht Wochen erlaubt.



## Einzelhaltung von Kälbern

## Vor - und Nachteile / Empfehlungen

Vorteile	Nachteile Nachteile
<ul> <li>Keine Krankheitsübertragung durch direkten Kontakt</li> <li>Iglus eignen sich ideal für die Quarantäne oder die Separierung kranker Kälber</li> <li>Kein gegenseitiges Besaugen</li> <li>Optimale und kostenlose Frischluftversorgung</li> <li>Anpassung der Anzahl Iglus je nach Bestandesgrösse</li> <li>Je nach Jahreszeit kann der Standort gewechselt werden</li> </ul>	<ul> <li>Gefahr von Hitze- oder Kältestress je nach Jahreszeit</li> <li>Nasses Fell und nasses Stroh bei Regenwetter</li> <li>Kraftfutter und Heu der Witterung ausgesetzt</li> <li>Arbeitsaufwändig, lange Transportwege für Futter und Milch</li> <li>Gewässerschutzauflagen nicht immer einfach einzuhalten</li> </ul>

### **Empfehlungen**

- Abstand von Iglu zu Iglu ca. ein Meter
- ❖ Mindestens zwei bis drei (besser vier) Wochen im Einzeliglu
- Nur ein Kalb pro Iglu
- ❖ Iglu und Auslauf im Sommer vor Sonne und im Winter vor Regen schützen
- ❖ Iglu in der kalten Jahreszeit so platzieren, dass die Öffnung nicht in der Hauptwindrichtung steht
- Feuchtes Stroh (Knietest 20 Sek.) ersetzen, nicht nur nachstreuen; vor allem bei hohen Tränkemengen sehr wichtig
- ❖ Bei kalten Temperaturen Strohmenge erhöhen (Nesting Score 3) und eventuell Kälbermantel anziehen
- ❖ Mit Abschlussbrett verhindern, dass Stroh in den Auslauf gelangt
- Nach jeder Belegung Iglu-Innenseite und Boden mit Dampfgerät reinigen und an der Sonne trocknen lassen (Iglu hochstellen) oder desinfizieren

#### Literatur

- ❖ Fachinformation Tierschutz Nr. 6.21 "Massnahmen gegen Hitzestress bei Kälbern"
- ❖ Fachinformation Tierschutz Nr. 6.23 "Hütten (Iglus) für einzeln gehaltene Kälber korrekt platzieren"
- \* Tierschutz-Kontrollhandbuch Technische Weisung über den Tierschutz bei Rindern
- Stallmasse für die Haltung von Nutztieren im biologischen Landbau in der Schweiz FiBL
- Direktzahlungsverordnung (Vorschriften RAUS)
- Vollzugshilfe Gewässerschutz in der Landwirtschaft Graubünden ALG